

Absender:

.....

.....

.....

An: Bürgermeisteramt Großarlach
Ansprechpartner: Frau Aller
Telefax: 07903/9154-33

Datum:

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen - Anmeldung

Verbrennungsort:

Zeitraum:

Ansprechpartner:

Telefon-Nr.: für Rückfragen:

.....
Unterschrift

Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Immer wieder werden pflanzliche Abfälle in Nachbar's Garten verbrannt und ganze Wohngebiete völlig "eingenebelt".

Grundsätzlich hat die Kompostierung pflanzlicher Abfälle Vorrang vor der Verbrennung. Das Verbrennen von Grünabfällen ist nur im Ausnahmefall erlaubt und dann nur unter strengen Voraussetzungen. Nach Möglichkeit sollte ganz darauf verzichtet werden - nicht nur den Nachbarn zuliebe, sondern auch zum Schutz der Umwelt. Gerade im Verdichtungsraum gilt es, alle Maßnahmen zur Luftreinhaltung konsequent zu nutzen.

Man kann die Grünabfälle verrotten lassen, indem man sie untergräbt, unterpflügt oder auf dem eigenen Grundstück kompostiert. Darüber hinaus können Gartenabfälle dem Landkreis zur biologischen Behandlung übergeben werden. In Wohngebieten werden Grünabfälle entweder über die Biotonne oder über gesonderte Grünabfallsammlungen erfasst. Außerdem können Grünabfälle auf zahlreichen Häckselplätzen angeliefert werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallberatung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH unter 07151/9522-31. Die Verwertung von Grünabfällen hat daher klaren Vorrang vor der Verbrennung. Lediglich mit Feuerbrand befallenes Pflanzenmaterial darf nicht in die Kompostierung gegeben werden, da der Erreger nur durch Verbrennen sicher abgetötet wird.

Im Innenbereich besteht ein grundsätzliches Verbrennungsverbot.

Ein Verbrennen von landwirtschaftlichen Abfällen und Gartenabfällen im Außenbereich ist nur unter Einhaltung von strengen Voraussetzungen zulässig:

- Ein flächenhaftes Abbrennen ist verboten. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. Das Feuer muss deshalb **ständig unter Kontrolle** gehalten werden.
- Folgende **Mindestabstände** müssen eingehalten werden:
100 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
50 m zu Gebäuden und Baumbeständen.
- Die Verbrennung darf prinzipiell nur auf dem Grundstück erfolgen, auf dem die Grünabfälle angefallen sind. Ausnahme: Feuerbrandmaterial.
- Bei starkem Wind und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang dürfen keine pflanzlichen Abfälle verbrannt werden.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände sind baldmöglichst in den Boden einzuarbeiten.
- Rechtzeitig **vor Beginn der Verbrennungsarbeiten** ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen dem Bürgermeisteramt Großerlach, Tel. 07903/9154-0 anzuzeigen.

Wer gegen obige Vorgaben verstößt handelt ordnungswidrig, riskiert ein empfindliches Bußgeld und muss gegebenenfalls auch für die Kosten eines von Ihm verursachten Feuerwehreinsatzes aufkommen. Wer gar andere nicht zulässige Abfälle im Garten oder im heimischen Ofen verbrennt, begeht unter Umständen sogar eine Straftat und muss mit einer Verurteilung im Strafverfahren rechnen.